

Kostensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Gersthofen

vom 16.09.2010

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Kostensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Gersthofen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs Gersthofen in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, Transkriptionen, digitale Bildbearbeitungen, die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern oder sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

| | | |
|-----|------------------------------------|---------|
| 1.1 | einer wissenschaftlichen Fachkraft | 29,00 € |
| 1.2 | einer Verwaltungskraft | 21,00 € |
| 1.3 | einer Hilfskraft | 16,00 € |

je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

(2) Für die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern werden zu den in § 3 Abs. 1 veranschlagten Gebühren zusätzlich erhoben:

| | | |
|-----|---|--------------------|
| 2.1 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch oder den früheren Standesregistern | 7,00 € |
| 2.2 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01.07.1938 bis zum 31.12.1957 angelegten Familienbuch | 8,00 € |
| 2.3 | Erteilung einer Auskunft aus dem Personenstandsbuch | 5,00 € |
| 2.4 | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand | 17,00 – 55,00 € |

(3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

(4) Das Stadtarchiv selbst stellt keine Fotoabzüge, Negative, Mikrofilme oder Diapositive her (vgl. § 5 Absatz 3). Im Falle der Herstellung von Reproduktionen durch andere Personen oder Stellen werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen in Rechnung gestellt.

(5) Im Falle einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind neben den Reproduktionsgebühren auch folgende Wiedergabengebühren zu entrichten:

5.1 bei Wiedergabe in Druckwerken bei einer Auflagenhöhe von

bis zu 2.000 Exemplaren (je Abbildung)

| | |
|----------------------------------|---------|
| s/w und einmalige Nutzung | 15,00 € |
| s/w und unbeschränkte Nutzung | 30,00 € |
| farbig und einmalige Nutzung | 30,00 € |
| farbig und unbeschränkte Nutzung | 60,00 € |

über 2.000 Exemplaren (je Abbildung)

| | |
|----------------------------------|----------|
| s/w und einmalige Nutzung | 30,00 € |
| s/w und unbeschränkte Nutzung | 60,00 € |
| farbig und einmalige Nutzung | 60,00 € |
| farbig und unbeschränkte Nutzung | 120,00 € |

5.2 für die Verarbeitung mittels elektronischer Speichermedien

| | |
|--------|----------|
| s/w | 100,00 € |
| farbig | 200,00 € |

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach § 3 Absatz 1 werden nicht erhoben für:
- 1.1 nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke.
 - 1.2 Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
 - 1.3 Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentlicher Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
 - 1.4 mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln
- (2) Bei Publikationen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis 1000 Stück, kann von der Erhebung einer Gebühr für die Wiedergabe der Reproduktionen nach § 3 Abs. 5 abgesehen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 5 Auslagen

Es werden folgende Auslagen erhoben:

- (1) Papierkopien
- 1.1 Herstellung von Kopien auf Normalpapier (s/w) pro Stück
 - DIN A4 0,25 €
 - DIN A3 0,50 €
 - 1.2 Herstellung von Kopien auf Normalpapier (farbig) pro Stück
 - DIN A4 0,50 €
 - DIN A3 1,00 €
 - 1.3 Herstellung von Kopien auf Normalpapier (s/w) aus Konvoluten (Folioformat) pro Stück 0,50 €
- (2) Kopieren von Reproduktionen auf elektronische Speichermedien
- 2.1 Dateien pro Stück (zuzüglich der Kosten für Datenträger) 3,50 €
 - 2.2 Datenträger pro Stück
 - a) Diskette 1,50 €
 - b) CD-Rom 2,00 €
 - c) DVD-Rom 3,00 €

2.3 Ausdrücke von digitalen Dateien in Fotoqualität (s/w oder farbig) pro Stück

| | |
|------------|---------|
| 9 x 13 cm | 4,00 € |
| 13 x 18 cm | 8,00 € |
| DIN A4 | 10,00 € |

2.4 Ausdrücke von digitalen Dateien auf Normalpapier pro Stück

| | |
|--------|--------|
| DIN A5 | 1,00 € |
| DIN A4 | 2,00 € |

- (3) Postentgelte, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. Verpackung und Versicherung)
- (4) Reisekosten entsprechend den Reiskostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
- (5) Beträge, die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehen (z.B. Fachpersonen für fotografische Reproduktionen).

§ 6

Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Gersthofen kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gersthofen, 16. September 2010
STADT GERSTHOFEN

Jürgen Schantin
1. Bürgermeister